

5600 St. Johann/Pg., am 30.09.2008

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß §§ 43, 44 in Verbindung mit § 94d Z 1b und Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im Bereich der **Sparkassenstraße** Folgendes verfügt:

In Abänderung der Verordnung vom 16.07.2008 ist salzachseitig beginnend im Bereich der Südseite des öffentlichen Kinderspielplatzes bis zur Zufahrtsstraße Haus Nr. 17, 19 und 21, das Halten und Parken verboten.

2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52/13 b leg. cit. samt Zusatztafel „Anfang“ und „Ende“ kundgemacht.

Die angebrachten Verkehrszeichen sind entsprechend abzuändern.

3. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

Der Bürgermeister:

(Mitterer Günther)

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)